

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

GAÄ untere Abfallbehörden **LBEG** 

nachrichtlich:

NGS

Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Bearbeitet von Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:

Birgit.Geiger

@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

36 - 62800/110-0004

3251 20.04.2020

Terminliche Aktualisierung meines Erlasses vom 19.03.2020 unter dem o.g. Aktenzeichen: Abfallrechtliche Nachweispflichten - Handhabung der Übernahmescheine in der Corona-Virus-Krise: Übergangsweiser Verzicht auf Unterschriften

Im Rahmen der abfallrechtlichen Nachweisführung sind - insbesondere in den Fällen der Sammelentsorgung - sogenannte Übernahmescheine zu führen (§ 12 Nachweisverordnung - NachwV).

Soweit die Übernahmescheine nicht ausnahmsweise elektronisch geführt werden, bedarf es der händischen Unterschrift durch den Abfallerzeuger, Beförderer (Einsammler) und Abfallentsorger.

Mit Blick auf das Ziel, die Möglichkeit von Infektionsrisiken bestmöglich zu minimieren, bitte ich, vorerst gerade nicht zu beanstanden, wenn die Übernahmescheine ohne die sonst geforderten händischen Unterschriften gehandhabt werden.

Im Übrigen sind die Übernahmescheine gemäß § 12 NachwV fortgesetzt in die dafür vorgesehenen Register einzustellen und bei der Beförderung mitzuführen.

Diese Regelung gilt bis auf Widerruf.